

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 04. GEMEINDERATSSITZUNG am 07.06.2023 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Verordnung über die Einhebung von Parkgebühren nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Schwimmbadparkplatz ganzjährig

Über Vorberatung des Verkehrsausschusses in seiner Sitzung am 20.10.2022, der Empfehlung der Abteilung X und aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.03.2023 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Im Bereich Schwimmbadparkplatz wird die Parkraumbewirtschaftung ganzjährig mit einem Standard-Parkautomaten von Siemens (wie Kurzparkzone) umgesetzt. Die Gebühr beträgt € 2,50 für eine Parkdauer bis 4h und € 5,00 für eine Parkdauer bis 9h und ist über das gesamte Jahr von 8:00 – 17.00 Uhr zu verordnen. Die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung am Parkplatz Schwimmbad hat bis spätestens 30.09.2023 zu erfolgen.

Die Verordnung Parkraumbewirtschaftung nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 2006 idgF im Bereich Schwimmbadparkplatz gemäß Beilage ./1 samt Plan (D/24318/2023) wird genehmigt.

Anhang:

Verordnung samt Plan (D/24318/2023)

F.d.R.d.A.:

Mag. Fiona Primus
Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 09.06.2023

Abzunehmen am: 26.06.2023

Abgenommen am:

Stadtamt Kufstein, Oberer Stadtplatz 17, 6330 Kufstein
Stadtpolizei Kufstein

**Öffentliche Sicherheit,
Verkehr, Fundamt**
Geschäftszahl:
D/24318/2023
AA/29919/2015
Ansprechperson:
Dr. Edda Obermosterer – DW 400

Kufstein, 30.05.2023

**Verordnung nach dem Tiroler Parkabgabegesetz Schwimmbad, Lasnestraße,
Fischergries**

VERORDNUNG PARKABGABE

über die Einhebung von Parkgebühren nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 2006

Schwimmbadparkplatz ganzjährig

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein beschließt in seiner Sitzung am 07.06.2023 die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, idgF.:

§1 Geltungsbereich (örtlich und zeitlich)

- (1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen, in dieser Verordnung näher bezeichneten Straßen, die für die Parkraumbewirtschaftung genutzt werden sollen, ausgenommen Kurzparkzonen nach § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, wird eine Abgabe – im Folgenden kurz Parkabgabe genannt – erhoben.



- (2) Die Stadtgemeinde Kufstein hebt
- auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Freischwimmbad im Gemeindegebiet und
 - auf einem Teil der Lasnestraße und der Straße „Fischergras“ („Parkzone“) gemäß der beiliegenden planlichen Darstellung vom 30.05.2023 (Beilage./1), welche einen integrierenden Bestandteil vorliegender Verordnung bildet, ganzjährig eine Parkgebühr ein.
- (3) Eine Parkgebühr ist über das gesamte Jahr von 8:00 – 17:00 Uhr zu entrichten.
- (4) Auf die Abgabepflicht und die Abgabezeiten wird insofern in geeigneter Weise hingewiesen, als entsprechende Hinweisschilder gemäß der beiliegenden planlichen Darstellung vom 30.05.2023 (Beilage./1), gut sichtbar angebracht werden.

§2 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für bis zu vier Stunden EUR 2,50 und für bis zu 9 Stunden EUR 5,00.
- (2) Die maximale Parkdauer beträgt demnach 9 Stunden.
- (3) Die Parkgebühr ist beim jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Zahlung kann in Form von Bargeld oder bargeldlosen Zahlungsmitteln erfolgen.

§3 Ausnahmen von der Parkgebühr

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in Parkzonen:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst nach den §§ 26 und 26a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO);
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr nach § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5a der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen nach § 29b Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn diese Fahrzeuge mit einem Ausweis nach § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
8. Die Parkgebühr entfällt für Fahrzeuge von Personen mit einem Schwerbehindertenausweis nach § 29b Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) oder einem vergleichbaren Ausweis eines anderen EU-Mitgliedstaates.

§4 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Parkabgabe ist der Lenker des Fahrzeuges, in den Fällen der §§ 6 und 7 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 der Inhaber der jeweiligen Bewilligung, verpflichtet.
- (2) Besteht der Verdacht der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 lit. a oder c Tiroler Parkabgabegesetz 2006, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde Auskunft darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat.
- (3) Die Auskunft, die den Namen und die Adresse der entsprechenden Person enthalten muss, hat der Zulassungsbesitzer, im Fall von Probe- oder Überstellungsfahrten der Inhaber der entsprechenden Bewilligung, zu erteilen. Können sie diese Auskunft nicht erteilen, so haben sie den Namen und die Adresse jener Person anzugeben, die die Auskunft erteilen kann; dann trifft diese Person die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung, zu erteilen. Kann die Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht gegeben werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§5 Kontrolle und Sanktionen

- (1) Die Einhaltung der Parkgebührenpflicht wird entsprechend kontrolliert.
- (2) Verstöße gegen die Parkgebührenpflicht werden gemäß § 14 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet und mit Geldstrafen bestraft.
- (3) Die Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Kufstein zu.

§6 Inkrafttreten

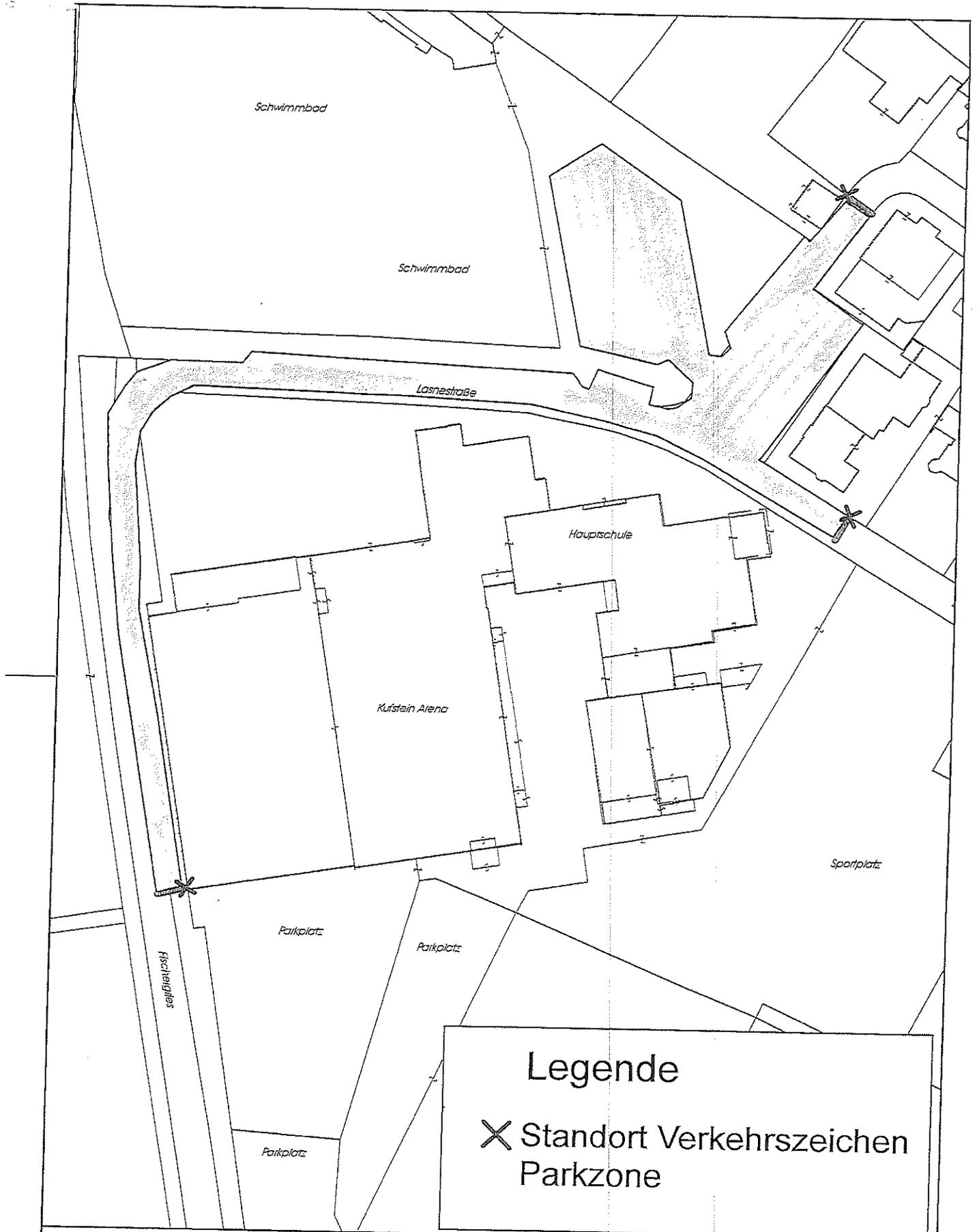
Diese Verordnung wird gemäß § 60 TGO kundgemacht und tritt mit Aufstellung der Parkautomaten in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Mag. Martin Krumschnabel



Anlage:

Plan vom 30.05.2023 (Beilage ./1)



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV

Stadtgemeinde Kufstein
Unterer Stadtplatz 22

Maßstab 1:1.250
 Datum 30.5.2023

